

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 91/676/EG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verpflichtet die Mitgliedstaaten Aktionsprogramme festzulegen, um derartige Gewässerverunreinigungen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen. Diese Aktionsprogramme sind alle vier Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben.

Das geltende Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012) wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 319/2015, kundgemacht und nunmehr einer Überprüfung unterzogen.

Der in Vorbereitung stehende GZÜV-Jahresbericht 2016 weist für den Auswertzeitraum 2013-2015 für den Parameter Nitrat vier Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1 570 km² einen nicht guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser aus, da bei mehr als 50% der Messstellen (insgesamt bei 60 von 100 Messstellen in diesen vier Grundwasserkörpern) der Schwellenwert von 45 mg/l überschritten wird. Gegenüber dem für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 zugrunde gelegten Auswertzeitraum 2012-2014 (Schwellenwertüberschreitungen bei insgesamt bei 62 von 100 Messstellen in diesen vier Grundwasserkörpern) ist eine geringfügige Verbesserung der Situation in den betreffenden Grundwasserkörpern erkennbar. Trotzdem besteht für diese Grundwasserkörper ein signifikantes Risiko, dass der gute chemische Zustand verfehlt wird. Der NGP 2009 wies drei Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1 405 km² im nicht guten chemischen Zustand aus.

Im Auswertzeitraum 2013-2015 wurde bei 210 von 1 963 ausgewerteten Grundwassermessstellen eine Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat durch das arithmetische Mittel festgestellt. Etwas mehr als die Hälfte dieser Messstellen (52%) befindet sich in Beobachtungs- bzw. in voraussichtlichen Maßnahmengebieten.

Die jährliche Entwicklung der Schwellenwertüberschreitungen von Nitrat im Grundwasser zeigt seit 1997 eine Abnahme der Belastung mit Schwankungen von wenigen Prozent- bzw. Zehntelprozentpunkten. Der höchste Anteil von Messstellen, deren Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, lag im Jahr 1997 bei 16,4%. In den Jahren 2007-2010 wurde ein leichter Anstieg von 10,7% auf 11,9% festgestellt, in den darauf folgenden Jahren eine leichte Abnahme auf 9,9% (2012). Im Jahr 2015 überschritten im Mittel 10,2 % der Messstellen den Schwellenwert. Dieses Niveau entspricht in etwa der Größenordnung, die seit 2012 beobachtet wird. Eine gewisse Prozentverschiebung kann auf eine hydrologische Variabilität (Grundwassererneuerungszeit, Niederschlagsschwankungen) zurückgeführt werden. Bei diesen Betrachtungen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass nicht jedes Jahr die gleiche Anzahl von Messstellen beobachtet wurde.

Die Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen befinden sich in den Bundesländern Wien, Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten (Aufzählung in der Reihenfolge mit abnehmendem Anteil).

Die Ergebnisse der Trendberechnungen bis einschließlich 2015 für jene Grundwasserkörper, für die die Trendlinie den Ausgangspunkt für die Trendumkehr überschreitet, zeigen für drei Grundwasserkörper einen signifikanten Abwärtstrend (Marchfeld [DUJ], Weinviertel [DUJ], Weinviertel [MAR]). Für fünf Grundwasserkörper konnte kein statistisch signifikanter Trend ermittelt werden. Der Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken-Ostrand [DUJ] weist für den Zeitraum 2010-2015 gegenüber vorangegangenen Trendauswertungen keinen signifikant und anhaltend steigenden Trend mehr auf. Für einen Grundwasserkörper (Wulkatal [LRR]) ist eine Trendumkehr nachweisbar.

Im Rahmen der Belastungs- und Risikoanalyse wurden Stickstoffbilanzen, beruhend auf Bruttoeinträgen nach OECD-Methode, auf Ebene der Grundwasserkörper für die Jahre 2009 bis 2012 berechnet. Die Ergebnisse der Stickstoffbilanz zeigen grundsätzlich die höchsten Überschüsse in Regionen mit hohem Viehbesatz in der Steiermark (Leibnitzer Feld, Unteres Murtal), im oberösterreichischen Zentralraum und in einzelnen Tälern in Tirol und Salzburg. Für die Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebiete (Auswertzeitraum 2010-2012) zeigt sich, dass – mit Ausnahme der Traun-Enns-Platte – die Stickstoffüberschüsse in diesen Gebieten unter dem österreichischen Durchschnitt von 39,7 kg N/ha lagen. Insbesondere in den Gebieten im Osten und Nordosten, wo auch die voraussichtlichen Maßnahmengebiete liegen, ist eine negative mittlere klimatische Wasserbilanz zu verzeichnen. Hinzu kommt eine hohe

Variabilität der jährlichen Überschüsse im Osten, da aufgrund der klimatischen Gegebenheiten Schwankungen in den jährlich erzielten tatsächlichen Erträgen zu verzeichnen sind, in der Praxis ein Großteil der Düngemittel jedoch in Erwartung einer durchschnittlichen Ertragslage zu Zeitpunkten ausgebracht wird, in denen der tatsächliche Ertrag noch nicht abschätzbar ist. Die geringen Niederschlagsmengen bedingen bereits bei geringen Überschüssen erhöhte Sickerwasserkonzentrationen und in weiterer Folge höhere Nitratkonzentrationen im Grundwasser im Vergleich zu den Regionen mit ausgeglichener oder positiver Wasserbilanz.

Die dargestellten Entwicklungen verdeutlichen, dass die flächendeckende Anwendung der in den bisherigen Aktionsprogrammen enthaltenen Maßnahmen (d.h. die Anwendung des Aktionsprogramms im gesamten Bundesgebiet) auch weiterhin als geeignet angesehen wird, sowohl die Nitratbelastungen in den verschiedenen Regionen als auch die Stickstofffrachten, die überwiegend aus niederschlagsreichen Regionen kommen und letztlich zur Eutrophierung im Meer führen können, zu reduzieren. Die Maßnahmen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 werden daher grundsätzlich weitgehend fortgeschrieben. Neben flächendeckend wirksamen Adaptierungen werden darüber hinausgehende, verstärkte Aktionen (im Sinne des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) in den niederschlagsarmen Gebieten mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser bzw. in Gebieten mit einem hohen Belastungsrisiko (Gebiete in Anlage 5) in das Aktionsprogramm aufgenommen. Hinsichtlich der aufrechterhaltenen Bestimmungen ist weiterhin auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Aktionsprogrammen 2003, 2008 bzw. 2012 zu verweisen.

Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat wurde u.a. auch die Relevanz der Fragestellungen aus den Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich bzw. gegen Deutschland geprüft.

Die gegenständliche Novelle beinhaltet u.a. Anpassungen bei den Begriffsbestimmungen (§ 1), die Präzisierung und Verschärfung der Regelungen betreffend der Möglichkeit einer vorübergehenden Veränderung der Verbotszeiträume (§ 2), die Neuregelung der Bestimmungen zur Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Böden (§ 4) (§ 6) sowie das generelle Verbot der Ausbringung von schnell wirksamen stickstoffhaltigen Düngemitteln zur Strohhotte und ohne anschließenden Anbau (§ 7).

Für Betriebe mit Betriebssitz in den Katastralgemeinden gemäß Anlage 5 sollen verstärkte Aktionen (§ 9) gelten. Die Lagerkapazität von nach dem 1. Jänner 2019 errichteten Lagerstätten für flüssigen Wirtschaftsdünger von schweinehaltenden Betrieben mit mehr als 100 kg Stickstoffanfall hat einen Lagerungszeitraum von zehn Monaten abzudecken. Ebenso sollen Betriebe mit einem jährlichen Stickstoffanfall von mehr als 1 000 kg N, die auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais anbauen, einen flächenspezifischen Stickstoffanfall von mehr als 250 kg N pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen oder über keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen, ab 2021 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger für einen Lagerungszeitraum von mindestens zehn Monaten aufweisen. Dadurch soll in den betroffenen Regionen eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Wirtschaftsdüngerausbringung gewährleistet werden.

Ferner sollen Ackerbaubetriebe, die in den von Anlage 5 erfassten Gebieten ihren Betriebssitz haben und Gemüseflächen von mehr als zwei Hektar oder Ackerflächen von mehr als 5 Hektar bewirtschaften, verpflichtet werden, auch kulturartenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Durch die Aufzeichnungsverpflichtung wird zum einen die Grundlage für und das Bewusstsein über die bedarfsgerechte Düngung verbessert. Zudem soll eine bessere Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms gewährleistet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserungen der Grundwasserqualität in diesen Gebieten geleistet werden.

Als weitere verstärkte Aktion wird eine Aufzeichnungsverpflichtung über den Zeitpunkt der Anlage und der Räumung von Feldmieten in Gebieten gemäß Anlage 5 festgelegt.

Weitere Änderungen, die aus Anlass bisheriger Vollzugserfahrungen erfolgen, betreffen die Ergänzung einer neuen Anlage 2 zur Berechnung des Ammoniumanteils von Wirtschaftsdüngern im Zusammenhang mit der Präzisierung der Regelung zur Gabenteilung in § 7 Abs. 1, die Anpassung der Düngeobergrenzen für die aufgelisteten Acker- und Grünlandkulturen an die Novelle der Richtlinien für sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage) sowie die Anforderungen für die Einstufung eines Standortes in die „Ertragslage hoch“ in Anlage 3.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 54/2014.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2

In § 1 werden die Begriffsbestimmungen überarbeitet, um eine möglichst weitgehende Abstimmung mit in der „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 betreffend Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ verwendeten Begriffen zu erzielen.

Der Begriff „Wechselwiese“ wird durch den Begriff „Ackerfutterfläche“ (Z 2) ersetzt. Dieser umfasst neben Wechselwiesen auch weitere Feldfutter-Kulturen. Es sind daher auch die Begriffe der „Ackerflächen“ (Z 1) und der „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ (Z 9) anzupassen. Flächen, bei denen durch bautechnische Maßnahmen das Grundwasser nicht in den Nährstoffkreislauf eingebunden ist, stellen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen dar.

Aus der österreichischen Düngemittelverordnung wurde die Begriffsbestimmung für mineralische Dünger (Z 10) übernommen. Als Beispiele für mineralische Dünger können Kalkammonsalpeter, Ammonium-Nitrat-Harnstofflösung, Triple Superphosphat, NPK-Dünger oder Diamonphosphat angeführt werden. Die Begriffsbestimmung für Wirtschaftsdünger wurde präzisiert und mit jener der Nitratrichtlinie vereinheitlicht. Ferner wurde die Begriffsbestimmung „Stickstoff – jahreswirksam“ um die Faktoren für Biogasgülle und Gärrückstände sowie um Klärschlamm ergänzt.

Zu § 2:

Der Begriff „Wechselwiese“ wird durch den Begriff „Ackerfutterfläche“ ersetzt und umfasst neben Wechselwiesen weitere Feldfutter-Kulturen (siehe Definition „Ackerfutterflächen“ gemäß § 1 Abs. 2 Z 2). Darüber hinaus wurde der Begriff Handelsdünger durch den Begriff mineralische Dünger ersetzt, um dessen Unterscheidung von anderen organischen Düngemitteln, die auch als Handelsdünger bekannt sind, hervorzuheben.

Das Ende des Verbotszeitraums für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen wird an das Ende des Verbotszeitraums für die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen angeglichen. Damit endet der Verbotszeitraum für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einheitlich für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen mit 15. Februar. Grünland- und Ackerfutterflächen zeigen bereits ab Ende Januar ein verstärktes Frühjahreswachstum und weisen eine dementsprechende Stickstoffaufnahme auf. Aufgrund der mangelnden Stickstoffmobilisierung aus dem Boden (N-Frühjahreslücke) besteht hier ein Düngebedarf bei gleichzeitig sehr geringem Auswaschungsrisiko. Eine Harmonisierung der Verbotszeiträume ermöglicht zudem eine klare Kommunikation sowie ein besseres Verständnis der Regelung.

Für Anbauflächen unter Folie oder Vlies ist der Wasserhaushalt steuerbar und damit die Gefahr einer witterungsbedingten Auswaschung von Düngemitteln gering. Die bisherige Beschränkung einer ab 1. Februar für diese Flächen zulässigen Düngung auf Feldgemüsekulturen wurde mit der Änderung auf andere Kulturen unter Folie oder Vlies ausgedehnt.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 55p Abs. 1 WRG 1959 kommt grundsätzlich auch eine vorübergehende Veränderung von Düngeverbotszeiträumen durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Betracht, sofern dies den Zielsetzungen des Aktionsprogramms Nitrat, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, nicht zuwiderläuft. Da die Festlegung eines abweichenden Düngeverbotszeitraums in der Regel innerhalb äußerst kurzer Zeit zu erfolgen hat, kann die Einhaltung der Zielsetzungen des Gewässerschutzes nur auf der Grundlage einer Vorbegutachtung durch den Landeshauptmann sichergestellt werden, die auf die vertieften Vor-Ortkenntnisse der Landesdienststellen gestützt ist. § 2 Abs. 5 sieht somit zur Vorbereitung einer allfälligen auf § 55p basierenden Verordnung vor, dass die Einschätzung des Vorliegens ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten auf Basis eines objektiven Kriteriums zu erfolgen hat. Dieses liegt vor, wenn die Monatssumme des Niederschlages in dem betreffenden Gebiet für den Zeitraum 1. September bis 5. Oktober zumindest 150% der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagssumme des betreffenden Zeitraums überschreitet. Als Bezugsbasis für die Festlegung der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagssumme wird die Verwendung des Beobachtungszeitraums 1981-2010 empfohlen, da für diesen Zeitraum eine geeignete Datenlage gegeben ist. Die Anregung des Landeshauptmannes an den Bundesminister hat eine Beurteilung zu enthalten, dass im Falle eines abweichenden Düngeverbotszeitraumes keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind.

§ 2 Abs. 6 regelt, dass im Falle einer Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel während eines vorübergehend zulässigen Zeitraumes umgehend (möglichst im Vorhinein) eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat. In der Meldung sind der Schlag (bzw. das Feldstück), auf dem Düngemittel

ausgebracht werden sollen sowie der Betrieb zu bezeichnen. Zudem sind über die in diesem Zeitraum vorgenommenen Bewirtschaftungen die in Abs. 6 Z 1 bis 3 genannten, kulturartenbezogenen Aufzeichnungen zu führen, die die Bezeichnung des Schläges (bzw. des Feldstückes), der geernteten Hauptfrucht und angebauten Folgefrucht mit Angabe des jeweiligen Ernte- und Anbaudatums, der Art, Zeitpunkt und Menge der ausgebrachten Düngemittel umfassen. Die Aufzeichnungen sind nach dem Beginn des Verbotszeitraums der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Auf Grundlage der übermittelten Meldungen an die BH hat der Landeshauptmann im Folgejahr einen Bericht über die Anwendung der Ausnahme sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gewässer im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 3:

Die Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais), bei denen abschwemmungshemmende Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 anzuwenden sind, werden um die Kulturen Sojabohne, Hirse und Sonnenblume ergänzt, welche vergleichbare Vegetationsentwicklungen wie die bereits normierten Kulturen aufweisen und im Anbau der letzten Jahre deutlich zugenommen haben (insbes. Soja).

Zu § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 3:

Die Bestimmung des § 4 wird unter Berücksichtigung des in der Rechtssache C-237/12 ergangenen Urteils des EuGH dahingehend geändert, dass der bisher verwendete Begriff „durchgefrorene“ Böden durch den in der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verwendeten Begriff „gefrorene“ Böden ersetzt wird, um eine Kohärenz der Begriffsbestimmungen sicherstellen. Besteht aufgrund des Befahrens der Böden die Gefahr einer Bodenverdichtung oder von Strukturschäden, dürfen gemäß der Neuregelung auf trockenen und durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden Düngemittel ausgebracht werden, wenn der Boden eine lebende Pflanzendecke aufweist. Die Ausbringungsmenge ist unter diesen Gegebenheiten auf 60 kg N pro Hektar begrenzt. Die angeführten Bestimmungen werden mit anderen Bestimmungen, die ebenfalls mengenmäßige Begrenzungen beinhalten, zusammengefasst und in § 7 Abs. 1 als neue Ziffer 3 eingefügt.

Zu § 5 Abs. 2:

Die bisher in zwei Spalten festgelegten Abstände bei Vorhandensein eines Pufferstreifens oder der Verwendung von direkt injizierenden Geräten zur Düngemittelausbringung werden durch eine redaktionelle Änderung in einer Spalte zusammengeführt.

Die bisher gemäß § 5 Abs. 2 bestehende Möglichkeit, bei kleinen Schlägen oder bei Entwässerungsgräben, den Abstand zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 10 % durchschnittlicher Neigung und einem Fließgewässer unter bestimmten Voraussetzungen von 5 m auf 3 m zu reduzieren, entfällt. Unter Bedachtnahme auf die besonderen Bewirtschaftungsauflagen für stark geneigte Flächen gemäß § 3 sollte bei über 10 % geneigten Flächen jedenfalls ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden, um eine Abschwemmung von ausgebrachten Düngemitteln in ein angrenzendes Fließgewässer zu verhindern.

Zu § 6:

Seit dem 1. Jänner 2015 wird als maßgebliche Schwelle zur möglichen Reduktion des Ausmaßes der Lagerkapazität ausschließlich auf den Stickstoffanfall des Betriebs abgestellt. In Abs. 2 ist daher der erste Satz entsprechend nachzuführen. Die bisherige Anlage 1 des Aktionsprogramms kann entfallen.

Bei der Neuerrichtung und beim Umbau von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie von Düngeraufbereitungsplatten sind allgemein anerkannte Richtlinien und Merkblätter zu berücksichtigen. Technische Konstruktions- und Einrichtungsanforderungen finden sich unter anderem im Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“, 7. Auflage 2015 sowie im Merkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“, 5. Auflage 2014 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (<http://oekl.at/>). Soweit Güllelagunen oder gleichwertige Anlagen für die Lagerung herangezogen werden, gilt auch für diese das Dichtheitsanforderung.

Feldmieten gemäß Abs. 6 sind zeitlich begrenzte Zwischenlagerungen von Stallmist auf landwirtschaftlichen Flächen. Die bisherigen Anforderungen werden verschärft.

Eine kurzfristige Lagerung bis einschließlich fünf Tagen stellt keine Feldmiete dar, sondern erfolgt als Vorbereitung zur Wirtschaftsdüngerausbringung. Die Vorgaben des Abs. 6 sind daher auf solche kurzfristigen Zwischenlagerungen nicht anzuwenden. Es ist jedoch auch im Rahmen einer kurzfristigen Lagerung von bis zu fünf Tagen darauf Bedacht zu nehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Gewässer oder Entwässerungsgräben durch Abschwemmungen oder Abfließen von Säuren zu befürchten ist.

Eine Lagerung in Form einer Feldmiete darf wie bisher erst nach einer dreimonatigen Vorlagerung des Stallmists am Hof erfolgen und insgesamt die in Z 7 festgelegte Gesamtdauer nicht überschreiten. Bei der Vorlagerung ist auch eine Lagerung im Stall (z.B. Tiefstallmist) in die dreimonatige Frist einzurechnen.

Aufgrund der Neuformulierung der Z 3 ergibt sich, dass auch im Fall der Räumung des Standorts gemäß Z 7 nach acht bzw. zwölf Monaten an der betreffenden Stelle erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres die Errichtung einer Feldmiete in Betracht kommt.

Mit der Änderung in Ziffer 6 soll aufgrund wasserwirtschaftlicher Erfordernisse durch Vorgabe eines Mindestabstands zum Grundwasser ein direkter Kontakt von Feldmieten mit dem Grundwasserschwankungsbereich ausgeschlossen werden.

Mit der Änderung in Ziffer 7 können neben Pferdemit künftig auch strohreiche Miste von Ziegen, Schafen, Lamas und Alpacas unter Einhaltung einer maximalen Lagerungsfrist von zwölf Monaten auf Feldmieten zwischengelagert werden.

Die Vorgaben, welcher Stallmist von Geflügel nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden darf, wurden an die Nomenklatur der Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage) angepasst.

Zu § 7 in Verbindung mit Anlage 2

Die bisherige Regelung zur Gabenteilung von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung hat einen Präzisionsbedarf hinsichtlich der umfassten Düngemittel aufgezeigt. Mit der Ergänzung wurden die umfassten mineralischen Dünger präzisiert und klargestellt, dass die Höhe des Ammoniumanteils der Wirtschaftsdünger, organischer Düngemittel und von Klärschlamm ausschlaggebend für die Gabenteilung ist. Als Grundlage für die Abschätzung des Verhältnisses zwischen mineralisch und organisch gebundenen Anteilen in Wirtschaftsdüngern wurde die Tabelle mit den relativen Anteilen von Ammonium und organisch gebundenem Stickstoff in unterschiedlichen Wirtschaftsdüngern aus der Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland als neue Anlage 2 in das Aktionsprogramm übernommen. Weiters wurden die Ausnahmen von der Gabenteilung mit der Ergänzung um „Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung“ präzisiert.

Zu Abs. 1 Z 3

vgl. die Erläuterungen zu § 4.

Zu Abs. 3:

Die bisherige Regelung umfasste die Möglichkeit, rasch wirksame Düngemittel zur Förderung der Getreidestrohrotte und bis längstens 31. Dezember 2016 auch zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis max. 30 kg N/ha feldfallend auszubringen. Das seit 1. Jänner 2017 geltende Verbot der Ausbringung der in Abs. 3 genannten Düngemittel zur Förderung der Maisstrohrotte wird mit der nunmehrigen Novellierung auf jegliche Form der Strohhrotte ausgedehnt. Demgemäß ist jegliche Ausbringung der in Abs. 3 genannten Düngemittel verboten, sofern sie nicht in Zusammenhang mit der Feldbestellung oder auf eine lebende Pflanzendecke erfolgt. Vom Verbot ist auch die Ausbringung dieser Düngemittel auf unbestellte Ackerflächen ohne unmittelbar nachfolgenden Anbau umfasst. Mit der Änderung wird ferner die Begriffsbestimmung für die umfassten Düngemittel klarer gefasst, die im bisherigen Aktionsprogramm durch die beispielhafte Aufzählung Interpretationsspielraum zugelassen hatte.

Zu Abs. 5 und 6:

Aufzeichnungen bilden die Grundlage für eine bedarfsgerechte Düngung und dienen zudem der Kontrollierbarkeit von Maßnahmen sowie der Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln. Die seit 1. Jänner 2015 geltenden Aufzeichnungsverpflichtungen über die Düngung und Erträge bzw. den Stickstoffbedarf der Kulturen von landwirtschaftlichen Flächen können in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten und dadurch einem effizienten und umweltschonenden Düngemiteleinsatz zu einer verstärkten Bedeutung verhelfen. In diesem Sinne sehen die Aktionsprogramme der meisten Mitgliedstaaten jedenfalls die Führung von derartigen Aufzeichnungen vor.

Die betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen des Abs. 5 (Z 1 bis 4) gelten für Betriebe,

- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünfzehn Hektar (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) zwar nicht überschreitet, jedoch auf zwei Hektar oder mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse anbauen, oder
- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünfzehn Hektar (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) überschreitet, oder

- bei denen weniger als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden).

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen. Betriebe, die keinerlei Düngemittel im Wirtschaftsjahr auf ihren landwirtschaftlichen Flächen ausbringen, sind für das betreffende Jahr ebenfalls von der Aufzeichnungsverpflichtung befreit.

Für das Führen der Aufzeichnungen können als Orientierungshilfe Formulare verwendet werden, die über den nachstehenden link abrufbar sind:

https://www.ama.at/getattachment/0b60c2a8-5e88-4eda-9f67-3d8400a950e7/OEPUL2015_Vorbeugender_Grundwasserschutz_Naehrstoffbilanzierung_1-0.pdf

Zu § 9 und Anlage 5

Im neu eingeführten § 9 werden für Betriebe mit Betriebssitz in Katastralgemeinden gemäß Anlage 5 verstärkte Aktionen im Sinne des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen festgelegt, die erforderlich erscheinen, die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen.

Die Regionen im Osten Österreichs zeichnen sich vielfach durch geringe Niederschlagsmengen aus. Dies hat zur Folge, dass bei intensiver Bewirtschaftung Schadstoffeinträge zu hohen Konzentrationen im Grundwasser führen können, was sich auch im Rahmen der Grundwasserüberwachungen wiederholt bestätigt hat. In Gebieten mit vergleichbaren klimatischen bzw. landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt sich die Notwendigkeit, dass über die in den §§ 2 bis 8 festgelegten Maßnahmen des Aktionsprogramms hinaus verstärkte Aktionen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen erforderlich sind. Grundwasserkörper, die derartigen Belastungen ausgesetzt sein können, befinden sich im Osten und Südosten Österreichs sowie im oberösterreichischen Zentralraum.

Auf Basis der Abgrenzungen von Grundwasserkörpern wurden zur Gebietsabgrenzung grundsätzlich Katastralgemeinden mit einem Anteil von mehr als 70% an einem Grundwasserkörper, auf den eines oder mehrere der oben genannten Kriterien zur Abgrenzung zutrafen, in die Gemeindefliste in Anlage 5 aufgenommen und um angrenzende Katastralgemeinden mit erhöhtem Belastungsrisiko ergänzt.

Zu § 9 Abs. 1 bis 3:

Schweinehaltende Betriebe haben aufgrund des Futterbedarfs mit einem hohen Maisanteil und den damit verbundenen geringeren zeitlichen Möglichkeiten zur Düngerausbringung in der Regel den Bedarf nach größerem Wirtschaftsdüngerlagererraum. Daher sieht Abs. 1 vor, dass nach dem 1. Jänner 2019 neu errichtete Lagerstätten für flüssigen Wirtschaftsdünger von schweinehaltenden Betrieben mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von mehr als 100 kg Stickstoff pro Jahr einen Lagerungszeitraum von mindestens 10 Monaten abdecken müssen.

Betriebe, die sich mit ihrem Betriebssitz in in Anlage 5 angeführten Gebieten befinden und einen durchschnittlichen Stickstoffanfall von mehr als 1 000 kg N pro Wirtschaftsjahr aufweisen, müssen ab dem 1. Jänner 2021 über eine erhöhte Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens zehn Monaten verfügen, wenn auf mehr als 60% ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais angebaut wird, die Betriebe über keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen oder der flächenspezifische Stickstoffanfall 250 kg N pro Hektar und Jahr übersteigt. Die Notwendigkeit dieser Anpassung wurde durch die in den letzten Jahren wiederholt vorgelegten Anregungen zur befristeten Veränderung der Düngeverbotszeiträume aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten erkennbar, die vor allem Ackerflächen mit Kulturen später Frühjahrsentwicklung, insbesondere Körnermais, betrafen und Engpässe in der Lagerkapazität aufgrund unvorhergesehener Witterungsbedingungen aufzeigten. Weiters ergeben sich insbesondere bei Mais kulturbedingt auch während der Vegetationsperiode längere Zeiträume zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, die überbrückt werden müssen. Insgesamt erscheint somit eine Erhöhung der entsprechenden Lagerkapazität notwendig, um einen bedarfsgerechten Einsatz von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen. Für die Umsetzung wird eine Übergangsfrist bis Ende 2020 festgelegt, um erforderliche bauliche Maßnahmen setzen zu können. Durch den mehrjährigen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung soll eine ausreichende Vorbereitung für die Vergrößerung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ermöglicht werden.

Die Errichtung bzw. Anpassung von Wirtschaftsdüngerlagererraum wird im Rahmen des Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020 unterstützt.

Die Möglichkeit, über bestehende Betriebskooperationen oder andere umweltgerechte Verwertungen die Lagerkapazität in entsprechendem Ausmaß zu reduzieren, besteht auch für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe, für die die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Lagerkapazität gelten. In diesen Fällen hat die Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger jedoch zumindest einen Zeitraum von sechs

Monaten abzudecken. Betriebe mit einem N-Anfall von mehr als 250 kg N/ha oder ohne eigene landwirtschaftliche Flächen müssen jedenfalls Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abgeben, da nicht mehr als 170 kg N aus Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf.

Zu § 9 Abs. 4 und 5:

Die betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 5 gelten auch für in den Gebieten der Anlage 5 gelegene Betriebe. Für Betriebe in diesen Gebieten werden jedoch die Schwellen für das Führen betriebsbezogener Aufzeichnungen herabgesetzt und zusätzlich durch kulturartenbezogene Aufzeichnungen für Ackerflächen ergänzt, die zeitnah (spätestens 14 Tage) nach der Düngung, dem Anbau bzw. der Ernte durchzuführen sind.

Diese Aufzeichnungsverpflichtungen werden ab dem 1. Jänner 2018 um kulturartenbezogene Aufzeichnungen für jene Betriebe in Gebieten der Anlage 5 ergänzt, die Gemüseflächen von mehr als zwei Hektar oder Ackerflächen von mehr als fünf Hektar bewirtschaften. Diese haben die genaue Bezeichnung und die Größe des Feldstückes bzw. des Schlages, die angebaute Kultur sowie die Ertragslage (mit dem sich daraus ergebenden Düngebedarf unter Berücksichtigung einer möglichen Vorfrucht), die Aufzeichnung der pro Tag ausgebrachten Düngemittel (Düngerart, Ausbringungsmenge, Ausbringungszeitpunkt und -fläche) sowie den Zeitpunkt des Anbaus und der Ernte, zusammengefasst nach Kulturarten in Abhängigkeit von der Ertragslage zu umfassen.

Die Angaben zur Ertragslage der Kulturen sind auf die tatsächlich erzielten Erträge im Durchschnitt mehrerer Jahre zu beziehen, wobei die Berücksichtigung zumindest der letzten 3 Jahre empfohlen wird. Geeignete Unterlagen, anhand derer die Angaben zur Ertragslage nachvollzogen werden können, sollten aufbewahrt und den Aufzeichnungen beigelegt werden, um zukünftig die tatsächliche Ertragslage der letzten Jahre schlüssig dokumentieren zu können. Die Ergebnisse der Erntestatistik der Statistik Austria geben eine gute Orientierung über die durchschnittlichen Erträge der letzten Jahre auf Bezirksebene. Aussagekräftiger sind jedoch vorhandene Angaben am Betrieb, wie z.B. Verkaufsbelege bei Marktfruchtbetrieben, die Ertragsermittlung bei Futtergetreide bzw. bei Silagekulturen auf Basis von Kubaturen oder auf Basis des Futterverbrauchs in der Tierhaltung.

Durch entsprechende Aufzeichnungsverpflichtungen soll eine bessere Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Maßnahmen des Aktionsprogramms insbesondere in Gebieten mit einem hohen Nitratbelastungsrisiko gewährleistet werden. Durch kulturartenbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen soll auch ein höheres Bewusstsein über die sachgerechte Düngung geschaffen und daher ein wesentlicher Beitrag zu Verbesserungen der Grundwasserqualität geleistet werden.

Bei der Art des auf dem Schlag durch Düngemittel ausgebrachten Stickstoffs soll der Name beziehungsweise die Handelsbezeichnung des Mineraldüngers aufgezeichnet werden, bei Wirtschaftsdüngern die Art des Wirtschaftsdüngers. Sofern aufgrund von Abnahmeverträgen übernommene Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, ist dies ebenfalls anzugeben. Für das Führen der Aufzeichnungen können als Orientierungshilfe die Formulare zur schlagbezogenen Aufzeichnung in der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (verfügbar über den Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, Kapitel 3 „Schlagbezogene Aufzeichnung“) verwendet werden, die über den nachstehenden link abrufbar sind:

https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_oe_pul.html

Zu § 9 Abs. 6:

Unter Berücksichtigung der weitergehenden Aufzeichnungsverpflichtungen für Betriebe in Gebieten gemäß Anlage 5 sind in diesem Zusammenhang bei der Nutzung von Feldmieten zur Zwischenlagerung von Stallmist der Zeitpunkt der Anlage bzw. der Zeitpunkt der Räumung der Feldmiete (für Feldmieten, die nach dem 1.1.2018 angelegt wurden) sowie des betreffenden Schlages bzw. des Feldstückes in diesen Gebieten aufzuzeichnen.

Zu Anlage 2:

Zu Anlage 2 vgl. die Erläuterungen zu § 7.

Zu Anlage 3:

Die bisherige Anlage 3 des Aktionsprogramms Nitrat enthielt Einschränkungen für die Einstufung der Ertragslage eines Standortes mit „hoch“, welche nun näher präzisiert werden. Demgemäß ist für Standorte, bei denen die durchschnittliche Ackerzahl eines Schlages kleiner als 30 ist, eine Einstufung auf die Ertragslage „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann bei Vorliegen entsprechend plausibler Nachweise über die erzielten Erträge auf den betreffenden oder unmittelbar vergleichbaren Flächen eine Einstufung der Ertragslage nach diesen Unterlagen erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Dokumentation der Ertragslage auf § 9 Abs. 4 und 5 verwiesen. Bei Kulturarten, bei denen

zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abgeschätzt werden kann, ist eine Bemessung der Stickstoffgaben nach diesem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Zu Tab. 1:

Die in Tabelle 1 dargestellten Obergrenzen für ausgewählte Ackerkulturen stellen jene festgelegten Mengenbegrenzungen dar, welche bei der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in jahreswirksamer Stickstoffmenge (auch mit wasserrechtlicher Bewilligung) nicht überschritten werden dürfen. Die Festsetzung der Obergrenzen erfolgt auf Basis der Einschätzung der Ertragslage des Standortes. Um eine bedarfsgerechte Düngung sicherzustellen kommen bei einer höheren Ertragslage entsprechende Düngegaben dann in Betracht, wenn das entsprechende Ertragsniveau nicht nur in einzelnen Jahren sondern im Durchschnitt mehrerer Jahre (zumindest der letzten 3 Jahre) erreicht wird. Dies gilt besonders für die in Anlage 5 angeführten Gebiete. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Dokumentation der Ertragslage zu § 9 Abs. 4 und 5 verwiesen.

Die Tabelle 1 wurde hinsichtlich der angeführten Kulturen sowie der Ertragslageneinstufung der Ackerkulturen an die Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage) angepasst und mit der bisherigen Tabelle für die Gemüsekulturen zusammengeführt. Für ausgewählte Ackerkulturen (Kartoffel, Zuckerrübe, Dinkel) wurden aufgrund geänderter Ertragszahlen, die sich durch Züchtungsfortschritte, verbesserte Kultivierungstechniken etc. bzw. für die Zuckerrübe durch eine Konzentrierung der Anbaugebiete auf die sogenannten Gunstlagen ergeben, entsprechend mit einer z.T. deutlichen Anhebung der Klassengrenzen auch die Düngeobergrenzen auf Anregung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz in Übereinstimmung mit der Richtlinie für die sachgerechte Düngung angepasst. Weitere Änderungen resultierten überwiegend in der Anhebung der Klassengrenzen zwischen niedriger und mittlerer Ertragslage (Weizen, Wintergerste, Triticale, Körnermais, Körnermais und Ölkürbis), womit die mittlere Ertragslagenklasse deutlich enger gefasst wird. Für die Kulturen Körnermais und Ölkürbis wurden dementsprechend auch die Klassengrenzen zwischen der mittleren und hohen Ertragslage bzw. für Körnermais auch zwischen Ertragslage hoch 1 und hoch 2 angehoben. Für Weizen (> 14% RP) wurden die Klassengrenzen zwischen den Ertragslagen hoch 1 und hoch 2 bzw. zwischen den Ertragslagen hoch 2 und hoch 3 geringfügig verringert. Die Anpassung der Klassengrenzen zwischen den Ertragslagen erfolgte ohne Änderung der Düngeobergrenzen. Für die Kulturen Hafer und Sonnenblume wurden die Düngeobergrenzen für die niedrige Ertragslage ohne Änderung der Klassengrenzen reduziert.

Zu Tab. 2:

Für Grünland/Ackerfutter wurden die Düngeobergrenzen differenziert nach Ertragszahlen sowie nach Leguminosenanteil konkretisiert und die Kohärenz mit der Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage) hergestellt.

Zu Anlage 4:

Die Tabelle in Anlage 4 wurde redaktionell überarbeitet und aus Konsistenzgründen an durchgeführte Änderungen in der Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage) angepasst.